

ABTEILUNG IA -
INNERE ANGELEGENHEITEN

Zahl: 610

Bregenz, am 30. Januar 2004

Titel: **Richtlinien über die Gewährung Förderungen
zur Beschaffung von Einsatzgeräten der
Feuerwehr aus Mitteln des Katastrophenfonds
(KF-Richtlinien)**
(Beschluss der Landesregierung vom 20.01.2004)

Betreffendes **Katastrophenfondsgesetz**
Gesetz/Verordnung:

§ 1

Ziel

- (1) Das Land Vorarlberg gewährt als Träger von Privatrechten Förderungen zur Beschaffung von Einsatzgeräten für die Feuerwehren aus Mitteln des Katastrophenfonds.
- (2) Auf Förderungen im Sinne dieser Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2

Förderungswürdige Leistung

- (1) Förderungswürdig sind Einsatzgeräte, die zur Bekämpfung von Katastrophenschäden geeignet sind. Das sind insbesondere durch Hochwasser, Erdbeben, Vermurung, Lawinen, Erdbeben, Schneedruck, Orkan, Bergsturz oder Hagel eingetretene Schäden.
- (2) Die Förderungen werden für Sonderausstattungen (siehe Anlage) und Normalausstattungen gewährt.

(3) Aufwendungen sind auch dann förderungsfähig, wenn sie über ein Leasinggeschäft finanziert werden, das für das Ende der Laufzeit den Eigentumserwerb vorsieht. Als förderungsfähiger Aufwand gelten die Bruttoanschaffungskosten abzüglich möglicher Rabatte, Skonti und der Normverbrauchsabgabenrefundierung.

(4) Für die Anschaffung von Einsatzgeräten, die nicht als Sonderausstattung im Sinne der Anlage anzusehen sind, können Gemeinden an Stelle einer Förderung aus dem Katastrophenfonds Beiträge nach den Sätzen und sonstigen Bedingungen der Landesfeuerwehrfonds – Richtlinien (LFF-Richtlinien) gewährt werden.

(5) Soweit nicht etwas anderes festgelegt ist, zählen Reparaturen, Ersatzteile, Instandhaltungsaufwendungen (Wartung, Pflege, Erhaltung etc.) und Betriebsmittel nicht zu den förderungsfähigen Aufwendungen.

(6) Eine Leistung ist nur dann förderungswürdig, wenn der Landesfeuerwehrverband die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Anschaffung bestätigt.

§ 3

Förderungswerber

Förderungswerber können nur

der Landesfeuerwehrverband (für Normal- und Sonderausstattung),
die Gemeinden (für Sonderausstattung) und
Betriebe mit einer Betriebsfeuerwehr (für Sonderausstattung) sein.

§ 4

Ausmaß der Förderung

(1) Die Förderung darf nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes bereitgestellten Mittel erfolgen und muss im Einklang mit der Widmung der betreffenden Voranschlagsstelle stehen.

(2) Der Einsatz der Mittel muss nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gewährleistet sein.

(3) Für die Anschaffung von Einsatzgeräten, die als Sonderausstattung im Sinne der Anlage anzusehen sind, können

- a) dem Landesfeuerwehrverband für Geräte der Positionen 1 bis 3 der Anlage Förderungen bis zu 100 v.H. der anerkannten Aufwendungen gewährt werden;
- b) den Gemeinden für Geräte, der in der nachstehenden Tabelle genannten Positionen der Anlage, abgestuft nach der Art der Geräte und der Bedürftigkeit der Gemeinden, mit nachstehenden Hundertsätzen der anerkannten Aufwendungen, Förderungen gewährt werden;

Geräte (lt. Anlage)	außerordentl. bedürftige Gemeinden	sehr bedürftige Gemeinden	bedürftige Gemeinden
Fahrzeuge (Fahrgestell und Aufbau) der Positionen 1.3, 1.5, 1.8 und 1.14 der Anlage, sofern ihnen bezirksweise Bedeutung zukommt	75	75	75
Fahrzeuge (Fahrgestell und Aufbau) der Positionen 1.1, 1.2, 1.6, 1.7, 1.10, 1.11, 1.12, 1.15, 1.16, 1.18 der Anlage	60	45	40
Sonstige Geräte der Positionen 3.2, 3.3, 3.5, 3.7 der Anlage	65	50	45

Der Grad der Bedürftigkeit richtet sich nach der für die Gewährung von Bedarfszuweisungen ermittelten erweiterten Finanzkraftkopfquote. Gemeinden mit einer Finanzkraftkopfquote unter 2/3 des Landesdurchschnittes sind als außerordentlich bedürftig, Gemeinden mit einer Finanzkraftkopfquote unter dem Landesdurchschnitt als sehr bedürftig einzustufen. Die übrigen Gemeinden sind als bedürftig anzusehen.

Die Einstufung der Gemeinde ist nach dem Zeitpunkt, in dem die Aufwendungen beglichen werden, in den Fällen des § 5 Abs. 3 nach dem Zeitpunkt, in dem die Förderungszusage erteilt wird, vorzunehmen.

c) den Rechtsträgern von Betrieben mit einer Betriebsfeuerwehr für Geräte der Positionen 1.9 und 1.18 der Anlage, Förderungen in der Höhe von 15 v. H. der anerkannten Aufwendungen gewährt werden.

(4) Sonstige Förderungen des Landes sowie Mittel, die von Betreibern von Verkehrsanlagen für die Beschaffung von Einsatzgeräten zur Verfügung gestellt werden, vermindern den prozentuell ermittelten Förderungsbeitrag. Dies gilt nicht für Beihilfen aus besonderen Bedarfszuweisungsmitteln gem. FAG, Förderungen aus dem Gemeindefonds des Landes und Beiträge Dritter („Sponsoren“), ausgenommen die gesamten Geldzuwendungen würden die Bruttoanschaffungskosten überschreiten. In diesem Fall würde sich der prozentuell ermittelte Förderungsbetrag noch um den Überschreibungsbetrag verringern.

§ 5

Ansuchen

(1) Förderungen dürfen nur auf Grund schriftlicher Ansuchen gewährt werden.

(2) Der Förderungswerber ist zu verpflichten, im Förderansuchen vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen zu machen.

(3) Bei Bruttoanschaffungskosten über € 20.000,- darf die Auftragsvergabe oder Bestellung nicht vor Erteilung der Förderungszusage erfolgt sein. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen der Vorhaben (Planabweichungen) und für Leasinggeschäfte (siehe § 2 Abs 3).

§ 6

Förderungszusage

- (1) Die Zusage der Förderung hat schriftlich zu erfolgen und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.
- (2) In der Förderungszusage ist nach Möglichkeit auszubedingen, dass
- a) der Förderungswerber den Organen des Landes Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen hat,
 - b) der Förderungswerber der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle über die Ausführung des Vorhabens zu berichten sowie den schriftlichen Verwendungsnachweis der Förderung mit Originalrechnungen samt den Originalzahlungsnachweisen und einen Gesamtfinanzierungsnachweis über das geförderte Vorhaben zu übermitteln hat,
 - c) der Förderungswerber künftige Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle gleichzeitig mit der Antragstellung mitzuteilen hat,
 - d) die Förderungszusage ihre Wirksamkeit verliert und Geldzuwendungen zurückzuzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten sind, wenn
 1. die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurde, oder
 2. die geförderte Leistung aus Verschulden des Förderungswerbers nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird, oder
 3. die Förderung widmungswidrig verwendet wird, oder
 4. Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert werden, oder
 - e) über das Vermögen des Förderungswerbers ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw. mangels Deckung abgewiesen wurde oder,
 - f) die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden.

(3) Geldzuwendungen, die gemäß Abs. 2 lit d zurückzuzahlen sind, sind vom Tage der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Referenzzinssatz gemäß Art. I § 1 Abs. 2 des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl. I Nr. 125/1998, kontokorrentmäßig zu verzinsen. In die Förderungszusage ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

(4) Die Gemeinden und der Landesfeuerwehrverband sind als Förderungswerber darauf hinzuweisen, dass sie für die Verfahren zur Beschaffung von Leistungen den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes unterliegen.

§ 7

Kennzeichnung von Unterlagen

Die für die Gewährung der Förderung vorgelegten Originalrechnungen und sonstigen Originalunterlagen sind in geeigneter Weise (z.B. mittels einer Stampiglie) zu kennzeichnen um unzulässigen Mehrfachförderungen entgegenzuwirken.

§ 8

Förderungsevidenz

Die von der jeweiligen Abteilung gewährten Förderungen sind bei der vergebenden Abteilung zentral zu erfassen.

§ 9

Kontrolle

(1) Förderungen sind von der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle auf ihre widmungsgemäße Verwendung zu kontrollieren. Dabei ist zu überprüfen, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderungszusage ausbedungenen Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind.

(2) Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen hat durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch stichprobenartige Kontrollen an Ort und Stelle (Augenschein) zu erfolgen. Die Kontrolldichte solcher stichprobenartiger Kontrollen an Ort und Stelle hat sich nach dem Gefahrenpotenzial einer missbräuchlichen Förderungsverwendung sowie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu richten.

(3) Über jeden Augenschein ist ein Bericht abzufassen, der jedenfalls folgende Angaben zu enthalten hat:

- a) Datum und Ort der Kontrolle,
- b) Gegenstand der gewährten Förderung (kurze Beschreibung des geförderten Vorhabens),
- c) Höhe der gewährten Förderung,
- d) Angaben darüber, was bei der Kontrolle eingesehen bzw kontrolliert wurde (zB gefördertes Objekt wurde eingesehen, Rechnungen wurden eingesehen und kopiert bzw kontrolliert, sonstige Unterlagen wurden eingesehen),
- e) allfällige Abweichungen des ausgeführten Vorhabens vom geförderten Vorhaben,
- f) allfällig festgestellte Beanstandungen einschließlich der Notwendigkeit, die Behebung des Mangels zu überprüfen,
- g) allfällige weitere förderungsrelevante Tatsachen,
- h) Zeitdauer der Kontrolle,
- i) Name und Unterschrift des Kontrollierenden.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind auf Förderungen, bei denen gleichwertige Kontrollen durch andere Institutionen (beispielsweise durch den Landesfeuerwehrverband - Abnahmeprotokoll) gesichert sind, nicht anzuwenden.

§ 10

Förderungsmissbrauch

Der Förderungswerber ist in der Förderungszusage darauf hinzuweisen, dass sich derjenige, der eine ihm gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar macht. Die für die Gewährung von Förderungen zuständigen Abteilungen und Dienststellen sind gemäß § 84

der Strafprozessordnung zur Anzeige der ihnen in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen an die Staatsanwaltschaft oder eine Sicherheitsbehörde verpflichtet.

§ 11

Erledigung, Auszahlung der Förderung

Die endgültig festgesetzte Förderungshöhe sowie die Auszahlungsmodalitäten (zB jährliche Teilzahlungen) sind dem Förderungswerber nach Vorlage der Originalbelege (siehe § 6 Abs 2 lit b) vor der Auszahlung schriftlich bekanntzugeben.

§ 12

Verwendung von Begriffen

Soweit in dieser Förderungsrichtlinie Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Richtlinien finden auf Verfahren Anwendung, die ab dem 01.01.2004 anhängig werden, sowie auf Verfahren, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen sind.

Position Bezeichnung der Einsatzgeräte (Sonderaustattungen)

- 1 Fahrzeuge (soweit sie den Baurichtlinien und den Beladeplänen des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes bzw. des Landesfeuerwehrverbandes entsprechen):
 - 1.1 Beleuchtungsfahrzeuge
 - 1.2 Drehleitern
 - 1.3 Einsatzleitfahrzeuge
 - 1.4 Funkleitstellenfahrzeuge
 - 1.5 Fahrzeuge für gefährliche Stoffe
 - 1.6 Gelenkbühnen
 - 1.7 Kleinrüstfahrzeuge
 - 1.8 Körperschutzfahrzeuge
 - 1.9 Löschfahrzeuge mit besonderer Ausrüstung für Unfälle mit gefährlichen Stoffen
 - 1.10 Öleinsatzfahrzeuge
 - 1.11 Rüstfahrzeuge
 - 1.12 Rüstlöschfahrzeuge für Tunnel- und Autobahneinsätze
 - 1.13 Schlauchfahrzeuge
 - 1.14 Schwere Rüstfahrzeuge
 - 1.15 Strahlenschutzfahrzeuge
 - 1.16 Tunneleinsatzfahrzeuge
 - 1.17 Wechselladerfahrzeuge
 - 1.18 Universallöschfahrzeuge

- 2 Container (soweit sie den Baurichtlinien und den Beladeplänen des Landesfeuerwehrverbandes entsprechen):
 - 2.1 Deko-Container
 - 2.2 Einsatzleitcontainer
 - 2.3 Gerätecontainer
 - 2.4 Küchencontainer
 - 2.5 Lastcontainer
 - 2.6 Schlauchcontainer

- 3 Sonstige Geräte
 - 3.1 Geräte für Bauunfälle (Grubenstützen, Deckenstützen, Pölzmaterial)
 - 3.2 Geräte für Gefahrgutunfälle (Atemluftkompressoren, Sauerstoffschutzgeräte, Arbeitsboote, Absauggeräte, Schutzbekleidung der Schutzstufe 2 und 3, Umfüllpumpen, Dicht- und Auffanggeräte, Auffangbehälter, Armaturen, Ölsperren, selbstsaugende Sperren, Gasmessgeräte, Nachweisstreifen, Wärmebildkameras, Erdungsmessgeräte, Be- und Entlüftungsgeräte)
 - 3.3 Geräte für Hochwassereinsätze (Schmutzwasserpumpen, Tauchpumpen, Schlamm-pumpen, Wassersauger, Sandsäcke)
 - 3.4 Geräte für Lawineneinsätze (Lawinensonden, Lawinenschaufeln, Lawinenpiepser, Metallsuch- und Ortungsgeräte)
 - 3.5 Geräte für Strahlenunfälle (Schutzbekleidung, Messgeräte, Entsorgungsgeräte)
 - 3.6 Grundausrüstung für technische Einsätze (Greifzüge, Freilandverankerungen, Schäkel, Umlenkrollen, Seile, Winden, Handwerkzeug, Beleuchtungsgeräte, Kabeltrommeln, Stative, Stromaggregate, Schanzwerkzeug)
 - 3.7 Sondergeräte für technische Einsätze (Trenn-, Bohr- und Schneidegeräte, pneumatische Rettungsgeräte, hydraulische Rettungsgeräte)
 - 3.8 Geräte für Waldbrände (HS-Löschkübel, Wasserbehälter, HS-Anzüge und Helme, Flugfunkgeräte, Löschwasserrucksackspritzen, Netzmittel)